

B.15.2. Im vorliegenden Fall sind die Klagegründe gegen den königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1994 abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 105 der Verfassung und Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994, da der König durch Ausbleiben der Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates die Ihm durch den letztgenannten Artikel verliehene Ermächtigung überschritten habe, aus dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung sowie aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Selbst wenn man davon ausgehen würde, daß die ersten zwei angeführten Verstöße nachgewiesen wären, konnten sie nicht zugunsten der Parteien, die den königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1994 angefochten oder dessen Rechtmäßigkeit vor Gericht in Frage gestellt haben, das unverletzliche Recht entstehen lassen, auf alle Zeiten von jeglicher Zahlung des Solidaritätsbeitrags für die Jahre 1995 und 1996 befreit zu werden, selbst wenn dessen Zahlung auf einer neuen Handlung gründete, deren Ordnungsmäßigkeit nicht anzufechten wäre. Diese neue Handlung wäre nur verfassungswidrig, wenn sie selbst gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, gegebenenfalls in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

B.15.3. Das bloße Bestehen der vorliegenden Klagen beweist, daß das Eingreifen des Gesetzgebers, selbst wenn es die klagenden Parteien daran hindert, die von ihnen gegen den königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1994 eingeleiteten Verfahren weiterzuführen, ihnen nicht das Recht entzieht, einer Gerichtsbarkeit die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu unterbreiten, mit dem der Gesetzgeber die Zuständigkeit ausgeübt hat, die er ursprünglich abgegeben hatte.

Den klagenden Parteien wurde somit nicht ihr Recht auf eine Gerichtsklage gegen die Handlungen der Obrigkeit entzogen.

B.16.1. In bezug auf den vorgeblichen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhaltet die Rechtskraft des Urteils Nr. 86/98 nicht, daß alle 1995 und 1996 durchgeführten Einbehaltungen hätten zurückgezahlt werden müssen. Das Urteil besagte im übrigen, so wie in B.6 in Erinnerung gerufen wurde, daß diese Rückzahlung sich auf die Einbehaltungen beziehen mußte, die « unberechtigterweise eingenommen worden sind, insbesondere unter Berücksichtigung der fiktiven Renten, die den vor dem 1. Januar 1995 ausgezahlten Kapitalien und Vorteilen entsprechen ». Diese Rückzahlung wurde durch den königlichen Erlaß vom 21. Oktober 1998 angeordnet, um dem Urteil Nr. 86/98 Folge zu leisten.

B.16.2. Die Begrenzung dieser Rückzahlung auf die Einbehaltungen, die auf fiktive Renten vorgenommen wurden, die vor dem 1. Januar 1995 ausbezahlten Kapitalbeträgen und Vorteilen entsprechen, steht nicht im Widerspruch zur Rechtskraft des Urteils Nr. 86/98. Die klagenden Parteien weisen im übrigen nicht nach, inwiefern diese Begrenzung diskriminierend wäre. Es stellt sich im Gegenteil heraus, daß die Rückzahlung aller 1995 und 1996 auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 vorgenommenen Einbehaltungen zu einer neuen Diskriminierung zum Nachteil anderer Personen, die zur Zahlung eines gleichwertigen Beitrags verpflichtet waren, geführt hätte. Die klagenden Parteien führen im übrigen keinen Klagegrund gegen Artikel 23 des angefochtenen Gesetzes an, der den Grundsatz und die Modalitäten dieses Beitrags festlegt. Angesichts des Behandlungsunterschieds, der sich aus der Rückzahlung aller aufgrund dieses Erlasses vorgenommenen Einbehaltungen ergeben hätte, hatte der Gesetzgeber einen außergewöhnlichen Grund zur Ergreifung einer rückwirkenden Bestimmung, so daß er dies tun konnte, obwohl sie sich auf die schwebenden Streitsachen auswirken könnte.

B.17. Überdies lassen die angefochtenen Artikel hinsichtlich der Möglichkeit, den Inhalt des Gesetzes zu kennen, keine Rechtsunsicherheit entstehen. Es trifft zwar zu, daß sie eine rückwirkende Kraft haben, doch sie enthalten keine neue Bestimmung, die von denjenigen abweicht, die im vorgenannten königlichen Erlaß enthalten waren, so daß sie lediglich Bestimmungen konsolidieren, deren Tragweite den Adressaten bekannt ist.

B.18. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention stellt der Hof schließlich fest, ohne daß geprüft werden muß, ob diese Bestimmung auf den vorliegenden Streitfall anwendbar ist, daß die klagenden Parteien daraus kein anderes Argument ableiten als diejenigen, die sie aus den von ihnen angeführten Verfassungsbestimmungen ableiten.

B.19. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. De Groot gesetzmäßig verhindert ist, wobei der Richter J.- P. Moerman sich enthalten muß.

Der Kanzler,
L. Potoms.

Der Vorsitzende,
M. Melchior.

MINISTERIE VAN MIDDENSTAND EN LANDBOUW

N. 2002 — 1194 (2001 — 3130) [2002/16061]

5 OKTOBER 2001. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 24 juni 1997 betreffende de verplichte bijdragen aan het Fonds voor de gezondheid en de productie van de dieren, vastgesteld voor de sector pluimvee. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* van 15 november 2001, eerste uitgave, besluit nr. 2001/16358, blz. 38983, in het artikel 2 § 1, 6° moet :

— in de Nederlandse tekst gelezen worden « - 744 EUR voor broeierijen met een capaciteit van 1 000 tot 199 999 eieren » in plaats van « - 744 EUR voor broeierijen met een capaciteit van 1 000 tot 199 000 eieren »;

— in de Franse tekst gelezen worden « - 744 EUR pour les couvoirs ayant une capacité de 1 000 à 199 999 œufs » in plaats van « - 744 EUR pour les couvoirs ayant une capacité de 1 000 à 199 000 œufs ».

MINISTERE DES CLASSES MOYENNES ET DE L'AGRICULTURE

F. 2002 — 1194 (2001 — 3130) [2002/16061]

5 OCTOBRE 2001. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 24 juin 1997 relatif aux cotisations obligatoires au Fonds de la santé et de la production des animaux, fixées pour le secteur avicole. — Erratum

Au *Moniteur belge* du 15 novembre 2001, première édition, arrêté n° 2001/16358, à la page 38983, à l'article 2 § 1^{er}, 6° il y a lieu de lire :

— dans le texte néerlandais « - 744 EUR voor broeierijen met een capaciteit van 1 000 tot 199 999 eieren » au lieu de « - 744 EUR voor broeierijen met een capaciteit van 1 000 tot 199 000 eieren »;

— dans le texte français « - 744 EUR pour les couvoirs ayant une capacité de 1 000 à 199 999 œufs » au lieu de « - 744 EUR pour les couvoirs ayant une capacité de 1 000 à 199 000 œufs ».